

**Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe vom 19.12.1978**

Aufgrund der §§ 5, 6, 7 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. 2018, S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe in ihrer Sitzung am 19.12.2019 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe vom 19.12.1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.07.2019, wird wie folgt geändert.

§ 6 Abs. 5 und 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

- (5) Ergänzend zu Abs. 1 – 4 ist bei Bekanntmachungen i.S.d. Landtagswahlgesetzes (LWG) und des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und den zu diesen Gesetzen erlassenen Verordnungen in der Bekanntmachung im Internet statt der Anschrift nur der Wohnort anzugeben (gekürzte Form). Die Bekanntmachung ist in ungekürzter Form im Aushangkasten des Rathauses, Erdgeschoss, Rathausplatz 1, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe, während der Dienststunden auszuhängen. Die Hinweisbekanntmachung gem. Abs. 1 muss auf den Aushangort hinweisen.
- (6) Abweichend von den Abs. 1 – 4 erfolgen die öffentliche Bekanntmachung im Bauleitplanverfahren sowie die öffentliche Bekanntmachung der Einladungen zu den Sitzungen der verschiedenen städtischen Gremien durch Abdruck in der Taunus Zeitung und der Frankfurter Rundschau. Die öffentliche Bekanntmachung in der Form dieses Absatzes ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte der bezeichneten Zeitungen mit der Bekanntmachung erscheint.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 07.01.2020

Der Magistrat

Alexander W. Hetjes
Oberbürgermeister